

II-3163 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 23. Jan. 1974

No. 1566/4
Anfrage

der Abgeordneten DDr. König, Sandmeier, DDr. Neuner
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betrifft steuerfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer gemäß § 3 Z. 20
ESTG. 1972

Anlaßlich der Novellierung des ESTG wurde auf übereinstimmenden Antrag aller Fraktionen der bisherigen Freibetrag für die Zukunftssicherung für Arbeitnehmer auch auf Versicherungen für namenlich genannte Dienstnehmer ausgedehnt, sofern die Gesamtheit oder Mehrzahl von Dienstnehmern davon betroffen ist. Obwohl die Gesetzesauslegung vor der Novelle davon ausging, daß unter Mehrzahl eine Vielzahl von Dienstnehmern zu verstehen ist, deren Abgrenzung von den übrigen Dienstnehmern des Unternehmens nicht willkürlich, sondern in den Betriebsverhältnissen gelegen ist, z.B. eine Mehrzahl der Dienstnehmer des Außendienstes oder bestimmter Betriebsabteilungen wurde nach der Novelle durch einen Erlaß Ihres Ressorts erklärt, daß unter einer Mehrzahl von Dienstnehmern die absolute Mehrzahl aller Dienstnehmer eines Unternehmens zu verstehen sei.

Unbeschadet der Tatsache, daß die in diesem Erlaß zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung bestritten wird und nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten nicht der übereinstimmenden Auffassung der Antragsteller im Finanz- und Budgetausschuß entspricht, stellen die unterzeichneten Abgeordneten aus diesem Anlaß nachstehende

Anfrage:

- 1) Sind Sie bereit anzuerkennen, daß in jenen Fällen, in denen ein Unternehmen nur einen Teil der Beiträge für Versicherungen seiner Dienstnehmer übernimmt, sofern sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, und für den restlichen auf sie entfallenden Beitrag selbst aufzukommen bereit sind, die gesetzliche Vorschrift "einer Mehrzahl der Dienstnehmer" dann als erfüllt anzusehen ist, wenn diese Möglichkeit allen Dienstnehmern offen steht, unabhängig davon, wie viele Dienstnehmer tatsächlich von dieser Möglichkeit freiwillig Gebrauch machen?